

## Ab dem 2. März 2016 zusätzliche Schulungen für EG-Kontrollgeräte erforderlich?

Aktuell kursieren Informationen, dass aufgrund des vollständigen Inkrafttretens der Verordnung (EU) 165/2014 zum 2. März 2016 (vorbehaltlich der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 46) zusätzliche Schulungen zum EG-Kontrollgerät erforderlich sind.

Viele Verkehrsunternehmen, aber auch Schulungsstätten sind derzeit verunsichert, ob bereits absolvierte Weiterbildungen nach dem BKrFQG (speziell im Kenntnisbereich 2.1 der Anlage 1 BKrFQV) dem Artikel 33 der Verordnung (EU) 165/2014 entsprechen. Dieser besagt, dass das Verkehrsunternehmen verantwortlich dafür zu sorgen hat, dass seine Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Fahrtenschreibers angemessen geschult und unterwiesen werden, unabhängig davon, ob dieser digital oder analog ist.

Was als "angemessen geschult und unterwiesen" gilt, besagt die Verordnung nicht im Einzelnen. Muss sie auch nicht. Denn ob eine Schulung angemessen ist, lässt sich sehr leicht an den Auswertungen der Fahrerkartendaten bzw. Schaublätter messen, zudem der Verkehrsunternehmer ohnehin verpflichtet ist. Insofern kann es durchaus sein, dass bei einer anhaltenden hohen Fehlerquote die Schulung gegebenenfalls nicht "angemessen" war und entsprechend nachgeschult werden muss.

**Umgekehrt gilt aber auch, sind in den Auswertungen keine oder für die Kontrollbehörden vernachlässigbare Verstöße erkennbar, gilt der Artikel 33 der Verordnung als erfüllt.**

Unternehmen, die die Vorgaben des Artikel 33 der Verordnung (EU) 165/2014 in eine Weiterbildung nach dem BKrFQG integrieren möchten, sollten gezielt darauf achten, ob der Weiterbildungsveranstalter diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Der Markt ist in diesem Bereich leider sehr heterogen.

### **Mögliche Kriterien bei der Auswahl von Schulungsanbietern können sein:**

- Die Schulung ist unternehmensbezogen und berücksichtigt die im Unternehmen zum Einsatz kommenden Kontrollgeräte,
- Die Schulung berücksichtigt Auswertungen der Fahrerkartendaten und die damit evtl. verbundenen Verstöße,
- Es werden teilnehmer- und unternehmensbezogene Lösungen erarbeitet, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.
- Die Schulungen finden nicht zwingend in einem festen Turnus statt, können periodisch angesetzt oder bedarfsorientiert auf das Unternehmen zugeschnitten (siehe Fehlerquote in den Auswertungen der Fahrerkarten- und Massenspeicherdaten, Einführung neuer Fahrtenschreiberversionen) durchgeführt werden.

Quelle: IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Volker Uflacker